

Yacht Club Rheindelta  
z.H. Dietmar Salzmann  
Hafenstraße 22  
6972 Fußach  
Zustellung RSb (dual)

Auskunft:  
Marco Mauz, BSc  
T +43 5574 4951 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-25/2024-5  
Bregenz, am 16.04.2024

Betreff: Yacht Club Rheindelta, vertreten durch Dietmar Salzmann;  
Antrag Wassersportveranstaltungen-Regattadurchführung 2024,  
Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung,  
Verfahren nach der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet  
"Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee  
- Feststellungsbescheid

:

## BESCHIED

Der Yacht-Club Rheindelta, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dietmar Salzmann, hat mit Eingabe vom 08.04.2024, anlässlich der Durchführung des Raiffeisen Europa-Cups im Zeitraum vom 18.05.-20.05.2024 um die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Auslegen von Gummimatten an der Brandungskante zur Erleichterung der Ein- und Auswasserung von Booten, um das Abstellen von Booten, Trailern, Wohnmobilen bzw PKW's westseitig des Zugangsweges, parallel zum Hafen Salzmann, angesucht.

Das Vorhaben soll wie bereits die Jahre zuvor in dem Natura 2000 Schutzgebiet Rheindelta stattfinden.

Da offensichtlich nicht auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat der Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 10.04.2024 verneint.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

## Spruch

### I.

Gemäß § 26a Abs. 3 und 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, (GNL) iVm § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird festgestellt, dass das gegenständliche Projekt nicht einer Bewilligungspflicht gem. § 26a Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung unterliegt.

*Hinweis: Dieser Bescheid stellt keinen Bewilligungsbescheid zum gegenständlichen Vorhaben dar und ermächtigt keine Ausführung. Das Bewilligungsverfahren wird gesondert geführt.*

## Begründung

Der Spruch dieses Bescheides stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie die zitierten Gesetzesstellen.

## Rechtsgrundlage

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, bestimmt in dessen § 26a auszugsweise Folgendes:

### **"§ 26a**

#### **Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)**

[...]

(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.

(4) Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes. Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.

(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen."

## **Hierzu hat die Behörde erwogen**

### **Verträglichkeitsabschätzung:**

Nachdem das geplante Vorhaben in Europaschutzgebieten durchgeführt werden soll, war im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung zu prüfen, ob dadurch die Schutzzinhalte dieses Gebietes (erheblich) beeinträchtigt werden.

Die Verträglichkeitsabschätzung im Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 15.04.2024 hat ergeben, dass aus naturschutzfachlicher Sicht von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen werden kann.

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich des § 26a Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 22/1997 idgF.) bzw. des § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 8/1998 idgF.) als das Europaschutzgebiet und seine Erhaltungsziele nicht beeinträchtigend einzustufen.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde zusammengefasst und auf Grundlage des Antrages, sowie basierend auf dem naturschutzfachlichen Gutachten ermittelt und festgestellt.

Gemäß § 46c Abs. 3 Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird eine Kundmachung dieses Feststellungsbescheides auf der Homepage der Behörde veranlasst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von EUR 30,00 zu entrichten (BuLVwG-Eingabegebührenverordnung). Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

